

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 45, 3. vereinfachte Änderung für einen Bereich zwischen der Straße Schalbruch und der Herderstraße
2. Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Gerresheimer Straße und Nordring (L 282) als Satzung
3. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

BEKANNTMACHUNG DER WGH WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT HILDEN MBH

4. Jahresabschluss 2000

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

5. Lieferung und Montage von Wartehallen in Hilden

Jahrgang	9
Nr.	02
Datum	15. Jan. 2002

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 Euro (Einzelausgabe) bzw. 20,00 Euro (Jahresabo) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 45, 3. vereinfachte Änderung für einen Bereich zwischen der Straße Schalbruch und der Herderstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 19.12.2001 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen, da

- durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Das Plangebiet liegt zwischen der Straße Schalbruch und der Herderstraße und umfasst das Flurstück 525 in der Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 20.11.2001 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 45, 3. vereinfachte Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 45, 3. vereinfachte Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 45, 3. vereinfachte Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 45, 3. vereinfachte Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Bebauungsplan Nr. 45, 3. vereinfachte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss

vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 45, 3. vereinfachte Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 45, 3. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

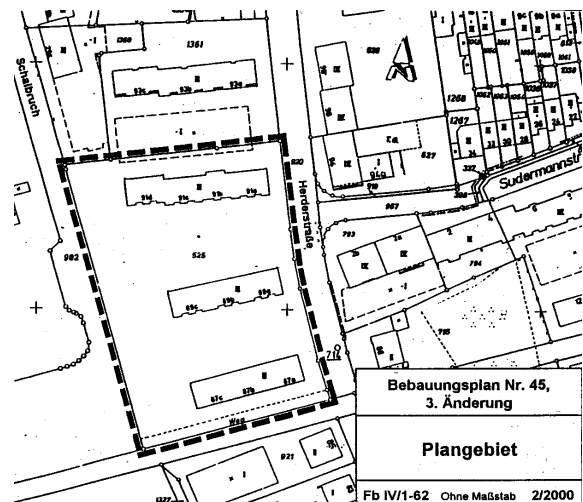
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 10.01.2002
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 10.01.2002
Günter Scheib
Bürgermeister



2. Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Gerresheimer Straße und Nordring (L 282) als Satzung

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgendes beschlossen:

den Bebauungsplan Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Gerresheimer Straße und Nordring (L 282) unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen gemäß § 10 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) als Satzung.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung

vom 12.10.2001 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Eckbereich von Gerresheimer Straße und Nordring (L282) und beinhaltet die Flurstücke 180, 197, 53, 137, 175 und 125 (alle nur teilweise) in Flur 36 der Gemarkung Hilden.

Der Bebauungsplan Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

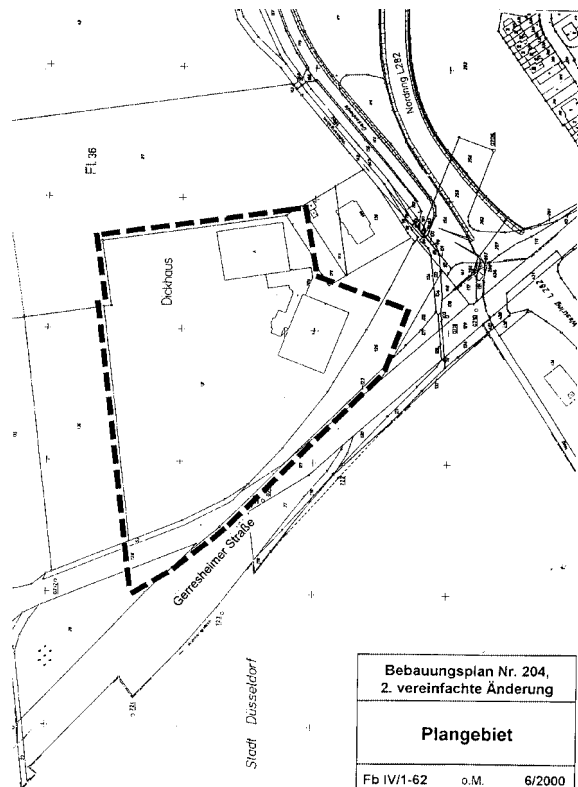
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 08.01.2002
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 08.01.2002
Günter Scheib
Bürgermeister



3. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuß sowie im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 04.07.2001 folgenden Beschluss:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Forststraße	von der Düsseldorfstraße bis Kleinhülsen	1; 4;	108, 110, 112, 123, 289; 116, 124, 126, 128, teilweise 231;
2	Kleinhülsen	zwischen Niedenstraße und Ende Richtung Stadtgrenze	4;	226, 233, 281, 360;
3	Niedenstraße	ganzer Straßenverlauf	1; 2; 3; 4;	150, 152, 266; 226; 128, 161, 183, 222, 349, 334, 336, 338, 575; 83, 132, 138, 139, 145, 230;

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
4	An der Bibelskirch	von der Hochdahler Straße bis zur Autobahnbrücke	24;	114, 161, 214, 241;
5	Auf dem Kolksbruch	ganzer Straßenverlauf	24;	219, 240;
6	Dorothea-Erleben-Straße	ganzer Straßenverlauf	50;	Teilfläche aus 119, 923, 936, 952, 968;
7	Forststraße	von Kleinhülsen bis Hülsenstraße	4;	72, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 118, 120, 122, 133, 135, 140, 143, 146, teilweise 231, 341, 343, 349;
8	Grünstraße	von Baustraße bis Ende	60;	143, 144, 145, 147, 146, 538, 1153, 1174, 1175, 1176, Teilfläche aus 1237 und 1238, 1240;
9	Kurt-Kappel-Straße	von der Bismarckstraße bis zum Markt	50; 58;	717, 718, 719, 720, 725, 726, 727, 729, 731, 733, 735, 997, 1018; 70, 71, 971;

10	Marie-Colinet-Straße	ganzer Straßenverlauf	50; 58;	981; 1525;
11	Reisholzstraße	westlich Forststraße bis Stadtgrenze	1;	116, 117, 118, 177, 180, 247, 248, 249, 262;
12	Reisholzstraße	von Niedenstraße bis Forststraße und Stichweg zu den Häusern 2-14	1;	172, 267;
13	Steinauer Straße	Stichweg vor HsNr. 25-27 mit Durchgang zur Meide	31;	539;

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
14	Weg	von der Mozartstraße zur Beethovenstraße (roter Weg)	7;	Teilflächen aus 491, 492, 493, 1431, 1448;
15	Weg	von der Nordstraße zur Koennecke Straße	10;	302, Teilflächen aus 306 und 310;
16	Weg	von Dorothea-Erleben-Straße zur Marie-Colinet-Straße	50;	979;

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

Hilden, den 14.01.2002

Günter Scheib
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG DER
WGH
WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT HILDEN MBH**

4. Jahresabschluss 2000

„Die Gesellschafterversammlung der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH hat am 19.12.2001 den Jahresabschluss zum 31.12.2000 mit 19.131.514,09 DM und den Jahresfehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2000 mit 323.066,75 DM festgestellt.

Dieser Jahresfehlbetrag ergibt unter Berücksichtigung des Verlustvortrages aus den Vorjahren in Höhe von 45.833,57 DM einen Bilanzverlust 2000 in Höhe von 368.900,32 DM. Dieser Bilanzverlust soll auf das Kalenderjahr 2001 vorgetragen werden.“

Die Gesellschafterversammlung hat dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS Revision AG hat am 04. Oktober 2001 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2000 (Anlage 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2000 (Anlage 4) der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, Hilden, unter dem Datum vom 04. Oktober 2001 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes des Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt mögliche Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.02.2002 bis 15.04.2002 bei der Stadtverwaltung Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 309, aus und können zu den Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Hilden, den 17.01.2002

WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

Kurowsky

Geschäftsführer

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

5. Lieferung und Montage von Wartehallen in Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
7 Wartehallen liefern und montieren
Beginn der Arbeiten: Juli 2002; Fertigstellung: Juli 2002

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 14.01.2002 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 3 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/20008 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 14.02.2002, 10:30 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **14.02.2002, 10:30 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Auf Verlangen sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes.

Die Bieter sind bis zum 14.03.2002 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.